

Antragsformular für die naturschutzrechtliche Befreiung

zur Durchführung eines Osterfeuers im Landschaftsschutzgebiet



In Landschaftsschutzgebieten im Kreis Minden-Lübbecke ist das Anzünden von Feuer grundsätzlich verboten. Von diesem grundsätzlichen Verbot kann gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies u. a. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse, hier eines sozialer Art, liegt bei größeren Osterfeuer-Veranstaltungen vor, wenn sie von ortsansässigen sozialen Gruppierungen durchgeführt werden und grundsätzlich für jede Person zugänglich sind. Als ortsansässige soziale Gruppierungen gelten z. B.

- Vereine,
- Kirchengemeinden,
- Ortsgruppen der freiwilligen Feuerwehren
- Vergleichbare andere Organisationen
- Auch die gesamte Einwohnerschaft eines Ortsteils/Bezirks kann ein Osterfeuer veranstalten. Es soll jedoch grundsätzlich nur ein Osterfeuer pro Ortsteil/Bezirk veranstaltet werden. Der Ab Brennort kann innerhalb des Ortsteils/Bezirks variieren.

Sollten in Ausnahmefällen aus traditionellen Gründen in einer Ortschaft mehrere Osterfeuer geplant sein, ergeht die Befreiung unter Vorbehalt bzw. kann in zukünftigen Jahren kein Anrecht darauf geltend gemacht werden.

Hinweise:

Der Antrag auf Erteilung einer Befreiung von dem grundsätzlichen Verbot, im Landschaftsschutzgebiet ein Feuer zu entzünden, muss spätestens vier Wochen vor dem Osterwochenende bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Die Befreiung ersetzt nicht die Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

Für ein Feuer, das im Rahmen eines Gemütlichkeitsfeuers in einem Feuerkorb oder einer Feuer- schale abgebrannt werden soll, ist keine Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete kann im Geoportal des Kreises Minden-Lübbecke in der Themenkarte „Umwelt“ angesehen werden: <https://www.minden-luebbecke.de/Service/GEO-portal/>

Kontaktdaten:

	Veranstalter*in (z.B. Vereinsname)	Ansprechperson bei Rückfragen
Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon-Nr.		
E-Mail		

Lage Ihres Vorhabens:

Adresse: _____ (Straße / Hausnummer / Ort)

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____

Lageplan des Abbrennortes:

Bitte fügen Sie diesem Antragsformular einen Lageplan (z.B. Screenshot vom öffentlichen Kartenmaterial) mit der genauen Lage des Abbrennortes bei. Beachten Sie bei der Wahl des Standortes, dass die Feuerstelle einen Abstand von mindestens 50 Metern zu folgenden Bereichen einhalten muss:

- Waldflächen
- Feldgehölze,
- Hecken,
- besetzte Storchennester.

Zudem dürfen keine besonders geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz beeinträchtigt werden.

Hinweis: Auch die Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW (LFoG) sind zu beachten: Gemäß § 47 Abs. 1 LFoG ist es nicht zulässig, in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand ein Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Es besteht die Möglichkeit, eine Befreiung von diesem Verbot zu beantragen. Wenden Sie sich in diesem Falle an die zuständige Forstbehörde.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte, möglichst per E-Mail, mit Angaben zum Standort an folgende Ansprechpersonen der Unteren Naturschutzbehörde:

Gemeinde	Ansprechperson	Telefon	E-Mail
Bad Oeynhausen	Herr H. Hofschild	0571 – 807 23400	H.Hofschild@minden-luebbecke.de
Espelkamp	Herr R. Gunia	0571 – 807 23360	R.Gunia@minden-luebbecke.de
Hille	Frau C. Fürste	0571 – 807 23440	C.Fuerste@minden-luebbecke.de
Hüllhorst	Frau C. Fürste	0571 – 807 23440	C.Fuerste@minden-luebbecke.de
Lübbecke	Frau C. Fürste	0571 – 807 23440	C.Fuerste@minden-luebbecke.de
Minden	Frau W. Säuberlich	0571 – 807 23441	C.Fuerste@minden-luebbecke.de
Petershagen	Frau M. Grube	0571 – 807 23461	M.Grube@minden-luebbecke.de
Porta Westfalica	Frau Dr. J. Binkenstein	0571 – 807 23421	J.Binkenstein@minden-luebbecke.de
Preußisch Oldendorf	Frau L.-M. Meyer	0571 – 807 23442	L.Meyer@minden-luebbecke.de
Rahden	Frau K. Herzog	0571 – 807 23352	K.Herzog@minden-luebbecke.de
Stemwede	Frau L.-M. Meyer	0571 – 807 23442	L.Meyer@minden-luebbecke.de

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13, 14 DSGVO
--

- Verantwortlich für die Datenerhebung ist
Kreis Minden-Lübbecke – Der Landrat -, Portastraße 13, 32423 Minden
- Zweck der Datenverarbeitung
Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Aufgabenerfüllung des Umweltamtes, insbesondere zur Erbringung der beantragten immissionsschutzrechtlichen / naturschutzrechtlichen / wasserrechtlichen / abfallrechtlichen / bodenschutzrechtlichen Dienstleistungen.
- Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
Art. 6 DSGVO und die jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Umweltrechts, zu den entsprechenden Dienstleistungen.
- Empfänger der Daten
Kreis Minden-Lübbecke, ggf. Behörden und öffentliche Stellen, berechtigte Dritte
- Dauer der Datenspeicherung
Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den jeweils zur Dienstleistung gehörenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- Ihre Rechte
 - Auskunft über die erhobenen Daten
 - Berichtigung unrichtig oder unrichtig gewordener Daten
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden.
 - Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, ist ein jederzeitiger Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft möglich.
 - Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde:
 - Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)
 - Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel. 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10
 - E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
- Kontaktdaten behördlicher Datenschutzbeauftragter
E-Mail: datenschutz@minden-luebbecke.de Tel: 0571/807-22020 Fax: 0571/807-32020